

STATUTEN GEMEINDEVERBAND DER MUSIKSCHULE REGION WILLISAU

I. VERBAND UND VERBANDSGEMEINDEN

Art. 1 Name, Rechtsnatur, Sitz, Verbandsgemeinden

¹ Der Gemeindeverband der Musikschule Region Willisau ist eine Körperschaft des kantonalen öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit.

² Er hat seinen Sitz in Willisau.

³ Der Gemeindeverband besteht aus den Verbandsgemeinden Alberswil, Altbüren, Egolzwil, Ettiswil, Fischbach, Grossdietwil, Hergiswil bei Willisau, Luthern, Menznau, Schötz, Ufhusen, Willisau und Zell.

⁴ Auf Gesuch hin können weitere Gemeinden durch die Delegiertenversammlung in den Verband aufgenommen werden.

Art. 2 Zweck

¹ Der Verband übernimmt im Auftrag der Verbandsgemeinden die Führung einer Musikschule und stellt dafür das notwendige inhaltliche Angebot und die organisatorischen Voraussetzungen bereit.

² Der Verband leistet einen Beitrag zur musikalischen Ausbildung und Erziehung von Kindern im Vorschulalter, Schülerinnen und Schülern sowie Jugendlichen und Erwachsenen in den Verbandsgemeinden.

Art. 3 Leistungen des Verbandes

¹ Der Verband bietet in der Regel vor Ort in den einzelnen Verbandsgemeinden musikalischen Einzel-, Gruppen- und Ensembleunterricht an. Detaillierte Angaben über das Angebot sind im Leistungsauftrag geregelt.

² Der Verband ermöglicht eine grundlegende musikalische Ausbildung im Grundschul-, Instrumental- und Gesangsunterricht von Kindern und Jugendlichen. Mit gemeinsamen Musikerlebnissen und Konzerten leistet er einen kulturellen Beitrag und trägt zu einer sinnvollen Freizeitbeschäftigung bei. Er fördert den musikalischen Nachwuchs für sämtliche Formen des Musizierens und fördert speziell Begabte. Er bietet auch Unterricht für Erwachsene an.

³ Der Verband kann Aufgaben von Dritten (z.B. von Vereinen, Volksschulen) im Bereich der musikalischen Ausbildung übernehmen.

⁴ Umfang und Inhalt des Angebots gemäss Absatz 1 richten sich primär nach der Nachfrage seitens der Schülerinnen und Schüler sowie der Jugendlichen der Verbandsgemeinden und den Möglichkeiten des Verbandes.

⁵ Das Angebot kann auch Leistungen für Vorschulkinder, Schülerinnen und Schüler, Jugendliche und Erwachsene aus Gemeinden sowie anderen Institutionen (z.B. Volksschule, Vereinen) umfassen, die nicht Mitglied des Verbandes sind.

⁶ Der Verband rekrutiert und führt das Personal und organisiert den Unterricht. Die Verbandsgemeinden stellen die Infrastruktur für den Unterricht zur Verfügung.

Art. 4 Austritt

¹ Die Verbandsgemeinden können im Jahr, in welchem die Legislaturperiode für Gemeinderäte endet, auf Ende des Schuljahres oder bei gegenseitigem Einverständnis austreten.

² Die Kündigung erfolgt an die Delegiertenversammlung und muss ein Jahr im Voraus erfolgen.

³ Die ausgetretene Gemeinde hat keinen Anspruch auf Rückerstattung von Leistungen oder auf Anteile am Vermögen des Verbandes.

Art. 5 Eigentum, Unterhalt und Beschaffung der Instrumente

¹ Der Verband schafft keine eigenen Instrumente an.

² Die für den Unterricht nötigen nicht portablen Musikinstrumente (z.B. Tasten- und Schlaginstrumente) werden von den Verbandsgemeinden wie bis anhin bereitgestellt.

³ Das regelmässige Stimmen der Klaviere sowie kleinere Unterhaltsarbeiten übernimmt der Verband.

⁴ Der Verband führt ein Verzeichnis aller im Einsatz stehender Instrumente und technischer Geräte unter Angabe des Eigentümers oder der Eigentümerin. Die Verbandsgemeinden haben dieses Verzeichnis alle vier Jahre zu genehmigen. Soweit dieses Verzeichnis unvollständig ist, gilt die Vermutung, dass das Eigentum bei jener Verbandsgemeinde ist, in deren Räumlichkeiten sich Instrumente und technische Geräte befinden.

Art. 6 Haftung für die Verbindlichkeiten des Verbandes

¹ Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet in erster Linie das Verbandsvermögen.

² Sofern das Verbandsvermögen nicht ausreicht, haften die Einwohnergemeinden subsidiär und solidarisch, unter sich anteilmässig nach dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Kostenteiler.

II. ORGANISATION

1. Allgemeines

Art. 7 Organe

¹ Organe des Verbandes sind:

- a) Die Delegiertenversammlung
- b) Die Verbandsleitung
- c) Die Kontrollstelle

Art. 8 Amtsdauer

¹ Die Amtsdauer der Delegierten, der Verbandsleitung und der Kontrollstelle beträgt vier Jahre, beginnend am 1. September nach der Neuwahl der Gemeinderäte.

Art. 9 Unvereinbarkeit

¹ Die Mitglieder der Verbandsleitung sind weder als Delegierte noch in die Kontrollstelle wählbar.

2. Delegiertenversammlung

Art. 10 Zusammensetzung und Entschädigung

¹ Die Delegiertenversammlung besteht aus je einer Delegierten oder einem Delegierten der Verbandsgemeinden, die vom zuständigen Organ der jeweiligen Gemeinde gewählt werden. Die Delegierten dürfen nicht operativ bei der Musikschule tätig sein.

² Jedes Mitglied der Delegiertenversammlung vertritt alle Delegiertenstimmen seiner Gemeinde. Das Total der Delegiertenstimmen beträgt 100.

³ Die Anzahl Delegiertenstimmen einer Verbandsgemeinde basiert auf den Zahlen gemäss Anhang II zu diesen Statuten. Eine ungerade Stimmenzahl wird nach den allgemeinen Regeln gerundet.

⁴ Die Zahl der Delegiertenstimmen wird jeweils am 1. November (Stichtag für die Meldung der Schülerzahlen an den Kanton) zu Beginn der Amtsdauer für die gesamte Amtsdauer definiert.

⁵ Die Entschädigung der Delegierten ist Sache der Gemeinden.

Art. 11 Aufgaben und Befugnisse

¹ Die Delegiertenversammlung hat als oberste Verbandsbehörde folgende Aufgaben und Befugnisse:

a) Wahlgeschäfte

1. Wahl des Verbandspräsidenten oder der Verbandspräsidentin aus dem Kreis der Mitglieder der Verbandsleitung.
2. Wahl der Mitglieder der Verbandsleitung
3. Wahl der Kontrollstelle.

b) Rechtssetzung

4. Änderung der Statuten.
5. Änderung des Reglements.
6. Erlass von Rechtssätzen, welche die Verbandsgemeinden verpflichten, soweit die Statuten nicht die Verbandsleitung dazu ermächtigen.
7. Festlegung des Leistungsauftrages.

c) Finanzgeschäfte

8. Festsetzung des Schulgeldes.
9. Festsetzung des Budgets und der damit verbundenen Kompetenzen der Verbandsleitung sowie Bewilligung von Nachtragskrediten.
10. Bewilligung von Sonder- und Zusatzkrediten.
11. Ermächtigung zur Aufnahme von Darlehen.

d) Oberaufsicht

12. Genehmigung der Jahresrechnung.
13. Genehmigung von Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite.
14. Genehmigung des Jahresberichts.

e) Übrige Geschäfte

15. Aufnahme von Verbandsgemeinden.
16. Auflösung des Verbandes.

Art.12 Wichtige Beschlüsse

¹ Die Beschlüsse gem. Art. 11, Ziff. 3, 4, 6, 13, 14 und Art. 25 sind wichtige Beschlüsse im Sinne von § 54 Abs. 2 Gemeindegesetz. Die Delegierten holen bei Traktandierung dieser Beschlüsse die Ermächtigung ihrer Gemeinde ein.

Art. 13 Einberufung

¹ Die Delegiertenversammlung findet im Regelfalle einmal jährlich statt.

² Die Jahresrechnung wird im Zirkularverfahren genehmigt.

³ Auf Verlangen eines Delegierten und unter Angabe der Verhandlungsgegenstände wird eine ausserordentliche Delegiertenversammlung einberufen.

⁴ Die Einladung erfolgt schriftlich durch die Verbandsleitung spätestens 30 Tage vorher unter Angabe der Verhandlungsgegenstände.

⁵ Die Verbandsleitung nimmt mit beratender Stimme an der Delegiertenversammlung teil.

Art. 14 Beschlussfähigkeit und massgebendes Mehr

¹ Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse mit absolutem Mehr auf Grund der Stimmkraft der anwesenden und der vertretenen Delegierten.

² Beschlüsse kommen zustande, wenn das absolute Mehr der Delegiertenstimmen erreicht wird. Die Delegiertenstimmen eines/r Delegierten, der/die sich der Stimme enthält, werden nicht zum absoluten Mehr gerechnet.

³ Wichtige Beschlüsse im Sinne von Art. 12 benötigen für ihr Zustandekommen neben dem absoluten Mehr der Delegiertenstimmen auch noch die Zustimmung der Mehrheit der Delegierten.

Art. 15 Versammlungsbüro, Protokoll

¹ Das Versammlungsbüro besteht aus dem Verbandspräsidenten oder der Verbandspräsidentin und dem Protokollführer oder der Protokollführerin, welche/r nicht Mitglied der Delegiertenversammlung zu sein braucht.

² Über die Delegiertenversammlung ist ein Protokoll zu führen, das über die Beschlüsse und Wahlen Aufschluss gibt und die von den Teilnehmenden zu Protokoll gegebenen Erklärungen enthalten soll.

³ Das Protokoll ist den Delegierten zuzustellen und an der nächsten Delegiertenversammlung zu genehmigen.

Art. 16 Verfahrensvorschriften

¹ Soweit die Statuten nichts Anderes bestimmen, sind die Vorschriften des Stimmrechtsgesetzes des Kantons Luzern über das Versammlungsverfahren sinngemäss anzuwenden.

3. Verbandsleitung

Art. 17 Zusammensetzung, Beschlussfähigkeit

¹ Die Verbandsleitung besteht neben dem Sitz des Präsidiums, aus je zwei Vertretungen der ehemaligen Musikschulen (Musikschule Region Willisau, Hergiswil-Menznaun, Luzerner Hinterland sowie der Musikschule Schötz-Egolzwil), wobei mindestens eine davon dem Gemeinderat der Verbandsgemeinde angehören sollte, sowie der Musikschulleitung (ohne Stimmrecht).

² Die einzelnen Verbandsleitungsmitglieder müssen von ihrer Verbandsgemeinde zuhanden der DV nominiert werden.

³ Das Präsidium der Verbandsleitung übernimmt die Aufgabe der Sitzungsführung. Die Musikschulleitung übernimmt organisatorische Aufgaben im Zusammenhang mit der Sitzung.

⁴ Die Verbandsleitung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Art. 18 Aufgaben und Befugnisse

¹ Die Verbandsleitung ist Verwaltungs- und Vollzugsbehörde des Verbandes und erledigt alle Verbandsgeschäfte, die nach den Statuten nicht einem anderen Organ übertragen sind. Ihr obliegen vor allem:

- a) Vorbereitung der Geschäfte der Delegiertenversammlung und Vollzug ihrer Beschlüsse.
- b) Vertretung des Verbandes nach aussen.
- c) Erarbeitung und Inkraftsetzen der Musikschulordnung.
- d) Anstellung und Kündigung der Musikschulleitung und Festlegung der Aufgaben und Kompetenzen der Musikschulleitung, soweit nicht im Musikschulreglement definiert.
- e) Organisation der Rechnungsführung.
- f) Angemessene Information der Öffentlichkeit.
- g) Zuzug von beratenden Personen, soweit für die Erledigung der Aufgaben nötig.

² Die Verbandsleitung hat die Befugnis, im Rahmen ihrer vorstehenden Kompetenzen Entscheide im Sinne des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege zu erlassen.

4. Kontrollstelle

Art. 19 Zusammensetzung und Aufgaben

¹ Die Kontrollstelle besteht aus mindestens zwei natürlichen Personen. Die Revision wird der Revisionsgesellschaft, welche die Rechnung der Stadt Willisau prüft, übertragen.

² Aufgaben und Kompetenzen der Kontrollstelle ergeben sich aus dem Gemeindegesetz.

5. Musikschulreglement

Art. 20 Musikschulreglement

¹ Die Führung der Musikschule wird durch ein Reglement geregelt. Dieses regelt sämtliche Fragen rund um den operativen Betrieb der Musikschule. Das Reglement gibt insbesondere Auskunft über

- a) Organisation der Musikschulleitung
- b) Angebot
- c) Unterrichtsformen
- d) Aufnahme und Ausschluss von Schülerinnen und Schülern der Musikschule
- e) Anstellung der Lehrpersonen

III. Finanzhaushalt

Art. 21 Gesetzliche Grundlagen

¹ Soweit die Statuten nachfolgend nicht andere Regelungen enthalten, gelten die einschlägigen Bestimmungen des Gemeindegesetzes des Kantons Luzern (GG) sowie des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG).

Art. 22 Finanzierung und Beiträge der Verbandsgemeinden

¹ Der Verband finanziert seine Aufgaben aus dem Schulgeld, welches für die Teilnahme am Musikschulunterricht erhoben wird, sowie den Beiträgen der Verbandsgemeinden und des Kantons.

² Der Beitrag pro Verbandsgemeinde wird pro Schuljahr entrichtet und ist abhängig von den Unterrichtsstunden, welche Schülerinnen und Schüler der Verbandsgemeinde beziehen. Als Stichtag für die Erhebung des Beitrages gilt der 1. November.

³ Die Verbandsgemeinden sind verpflichtet, Akontozahlungen zu leisten.

Art. 23 Rechnungsablage

¹ Die Jahresrechnung wird den Delegierten mit der Einladung zur Delegiertenversammlung zugestellt.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 24 Inkrafttreten

¹ Diese Statuten treten am 1. August 2022 in Kraft.

Art. 25 Auflösung des Verbandes

¹ Der Verband kann durch einen Beschluss der Delegiertenversammlung aufgelöst werden. Bei Auflösung des Verbandes sind die Verbandsgemeinden an einem Aktiven- oder Passivenüberschuss im Verhältnis der aktuellen erhobenen Verbandsbeiträge beteiligt.

Genehmigt im Dezember 2021

Gemeinderat Alberswil

Corinne Albisser
Gemeindepräsidentin

Andrea Roos-Wey
Gemeindeschreiberin

Genehmigt im Dezember 2021

Gemeinderat Altbüren

Valentin Kreienbühl
Gemeindepräsident

Peter Suppiger
Gemeindeschreiber

Genehmigt im Dezember 2021

Gemeinderat Egolzwil

Pascal Muff
Gemeindepräsident

Margrit Bucher
Gemeindeschreiberin

Genehmigt im Dezember 2021

Gemeinderat Ettiswil

Peter Obi
Gemeindepräsident

Elmar Stöckli
Gemeindeschreiber

Genehmigt im Dezember 2021

Gemeinderat Fischbach

Josef Vogel
Gemeindepräsident

Monika Lustenberger Aregger
Gemeindeschreiberin

Genehmigt im Dezember 2021

Gemeinderat Grossdietwil

Reto Frank
Gemeindepräsident

Claudia Richli de Morales
Gemeindeschreiberin

Genehmigt im Dezember 2021

Gemeinderat Hergiswil b. Willisau

Urs Kiener
Gemeindepräsident

Matthias Kunz
Gemeindeschreiber

Genehmigt im Dezember 2021

Gemeinderat Luthern

Alois Huber
Gemeindepräsident

Alois Fischer
Gemeindeschreiber

Genehmigt im Dezember 2021

Gemeinderat Menznau

Adrian J. Duss-Kiener
Gemeindepräsident

Marianne Duss
Gemeindeschreiberin

Genehmigt im Dezember 2021

Gemeinderat Schötz

Regula Löttscher-Walthert
Gemeindepräsident

Urs Amrein
Gemeindeschreiber

Genehmigt im Dezember 2021

Gemeinderat Ufhusen

Claudia Bernet-Bättig
Gemeindepräsident

Patricia Bühlmann
Gemeindeschreiberin

Genehmigt im Dezember 2021

Stadtrat Willisau

André Marti
Stadtpräsident

Guido Solari
Stadtschreiber

Genehmigt im Dezember 2021

Gemeinderat Zell

Markus Tresp
Gemeindepräsident

Beat Häfliger
Gemeindeschreiber